

Hans Schott

Alles, was Recht ist

Neuerungen und Altbekanntes rund um das Urheberrecht

Man hat es nicht leicht mit dem Urheberrecht. Es ist umfangreich, vielgestaltig und deshalb nicht nur für Laien kompliziert. Hinzu kommen Ausnahmeregelungen, Änderungen und Aktualisierungen. Auch machen Verordnungen, die eigentlich wider den gesunden Menschenverstand und völlig praxisfern erscheinen, das Rechtspaket nicht populärer. Und schließlich funken immer wieder mündliche Äußerungen allwissender Zeitgenossen dazwischen, die längst überholte Gepflogenheiten hartnäckig wiederholen.

Kurz: die aktuelle, in wesentlichen Punkten eigentlich bereits seit Jahrzehnten gültige Rechtslage wird in der Praxis immer wieder gutgläubig, gerne oder wider besseres Wissen für die eigenen Bedürfnisse im wahrsten Sinn des Wortes zu-recht-gebogen. Der Verfasser dieses Beitrags nimmt sich davon keineswegs aus.

Die Berücksichtigung der Rechte und damit verbunden die angemessene Würdigung und Entlohnung von Komponisten, Textdichtern und Verlegern (die zunehmend auch weiblichen Vertreterinnen dieser Gruppen eingeschlossen) ist die Voraussetzung, um auch in Zukunft christliches Glaubens- und Kulturgut nicht nur zu erhalten, sondern neu zu schaffen und für alle bereitzustellen.

Die Rechte dieser Personenkreise wahren sogenannte Verwertungsgesellschaften: Wichtig im kirchlich-musikalischen Bereich sind die GEMA, die VG Musikedition und in manchen Fällen die VG Wort. Ihre Zuständigkeitsbereiche sind vereinfacht:

GEMA: Musikaufführungen in Konzerten, Gottesdiensten und bei Gemeindeveranstaltungen;



VG Musikedition: Vervielfältigung von Noten und Liedtexten und die Verwendung wissenschaftlicher Neu- und Erstausgaben.

Die **VG Wort** ist für die Vervielfältigung von Texten, Gedichten und Gebeten zuständig.



Um wenigstens teilweise nachvollziehbare Rechtsverhältnisse zu schaffen und die Arbeit in den Gemeinden zu erleichtern, hat die EKD mit den Verwertungsgesellschaften Pauschalverträge abgeschlossen. Die EKD übernimmt dabei stellvertretend für die Kirchengemeinden die anfallenden Gebühren, sodass vor Ort kei-

ne Kosten mehr entstehen. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter seiner Meldepflicht nachkommt. Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Geltungsbereiche des Urheberrechts im Bereich Kirchenmusik und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kurz dargestellt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich immer, rechtzeitig vorher bei Verlagen oder Verwertungsgesellschaften rückzufragen.

bei Konzerten und Veranstaltungen weitgehend ab. Um in den Genuss dieser Erleichterungen zu kommen, müssen die Veranstalter lediglich eine rechtzeitige Meldung machen. Gebühren fallen in den überwiegenden Fällen für die Gemeinden nicht an.

Im letzten Jahr wurde der Vertrag überarbeitet und in einigen Punkten verändert. In der folgenden kommentierten Übersicht werden verschiedene Verpflichtungen und Aspekte im Zusammenhang mit Konzerten und weiteren Veranstaltungen aufgelistet.

1. Konzerte und Veranstaltungen

Seit Jahrzehnten deckt ein Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA die gesetzlichen Verpflichtungen von Kirchengemeinden und angeschlossenen Institutionen (siehe Seite 6 oben)

Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf **Termin, Form und Adressat** der Meldung. Sie erscheinen deshalb farblich hervorgehoben an erster Stelle dieser Tabelle:

Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen		
Wann?	Spätestens 10 Tage nach einer meldepflichtigen Veranstaltung	Die bisherigen Quartalsmeldungen entfallen.
Wie?	Meldebogen + ein Programm	Dreiseitiges pdf-Formular, das am Computer oder ausgedruckt per Hand ausfüllbar ist (www.ekd.de/Recht , dort unter Downloads „Meldung von Musiknutzungen“). Sofern das Programm nicht gedruckt vorliegt, kann die Musikfolge auf Seite 3 des Meldebogens aufgelistet werden. Handschriftliche Zusatzangaben sind nicht mehr erforderlich.
Wohin?	GEMA Bezirksdirektion Postfach 91 05 49 90263 Nürnberg bd-n@gema.de	Diese Adresse gilt für den Bereich der gesamten bayerischen Landeskirche. Die bisherige Meldung an die EKD in Hannover entfällt. Bei Versand per Mail ist keine Unterschrift unter dem Meldebogen erforderlich.

Bitte wenden!

Was?	<p>Veranstaltungen der sogenannten Gruppe II. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzerte, • andere, z. B. Laienmusiktheater mit Liveeinlagen oder Weihnachtsspiele mit musikalischen Elementen sofern die Ausübenden keine gewerblichen Musikgruppen sind, • Mehrveranstaltungen (z. B. zweites Gemeindefest). 	<p>Diese Veranstaltungen sind meldepflichtig, aber gebührenfrei. Ausnahmen: szenische Aufführungen wie z. B. Kindermusicals (s. u.).</p> <p>NEU! Das sind Veranstaltungen der Gruppe I (s. u.), die mehrmals pro Jahr stattfinden.</p>
	<p>Veranstaltungen der sogenannten Gruppe III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzert der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende, • Gemeindefest mit überwiegend Tanz, • andere Tanzveranstaltungen, • Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen). 	<p>Sie sind nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und deshalb gebührenpflichtig. Wie bisher müssen diese Veranstaltungen vollständig und mindestens drei Tage vor der Veranstaltung gemeldet werden! Die GEMA wird den Passus im Meldebogen noch entsprechend eindeutig formulieren. – Dies gilt nicht für szenische Aufführungen wie z. B. Kindermusicals (s. u.).</p>
Sonderfälle	<p>Singspiel, Musical, Krippenspiel in szenischer, also bühnenmäßiger Form.</p>	<p>Die Aufführungsrechte müssen vor der Veranstaltung beim Verlag oder bei der VG Musikedition erworben werden. Formular: www.vg-musikedition.de/pdf/VG-Auffuehrung-Singspiele-8-2014.pdf</p>
	<p>Aufführung von Werken aus wissenschaftlichen Neu- (§ 70 UrhG) und Erstaussgaben (§ 71 UrhG).</p>	<p>Diese Fälle sind über einen Pauschalvertrag zwischen der EKG und der VG Musikedition abgegolten und unterliegen keiner Meldepflicht.</p>



<p>Was nicht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Musik im Gottesdienst, • Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z. B. in Senioren- oder Jugendtreffs, • Veranstaltungen der sogenannten Gruppe I: 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest pro KiTa jährlich, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw. 1 adventliche Feier mit Live-musik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind, 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich. 	<p>Die hier genannten Veranstaltungen sind nicht meldepflichtig. Dies gilt aber nicht für szenische Aufführungen wie z. B. Kindermusicals (s. o.).</p> <p>Wenn die Veranstaltungen der Gruppe I mehr als einmal pro Jahr stattfinden, fallen sie unter die Gruppe II und sind melde-, aber nicht gebührenpflichtig.</p>
<p>Ab wann?</p>	<p>Die Neuregelung mit der GEMA gilt bereits seit Jahresbeginn, allerdings zählt 2015 noch als Übergangszeit.</p>	<p>Es empfiehlt sich, sofort auf das neue Meldeverfahren umzustellen.</p>
<p>Wo gibt es Hilfe?</p>	<p>GEMA-Hotline: 0800 / 44 08 000 EKD: Andrea.Braukmueller@ekd.de ELKB: waltraud.schuetz@elkb.de 089 / 55 95-250</p> <p>VG Musikedition info.vg-musikedition.de 05 61 / 10 96 56-0</p>	<p>Grundsätzliche Informationen erhalten Sie auch in den Geschäftsstellen unserer Verbände.</p>

Bitte wenden!



Fotos: Gerold Snater

<p>Wer?</p>	<p>In den Genuss des Pauschalvertrags mit der GEMA kommen die Mitglieder der EKD.</p>  <p>Evangelische Kirche in Deutschland</p>	<p>Dies sind im einzelnen: Kirchengemeinden, Vereine, Einrichtungen der EKD, der Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen und den Mitgliedern der der Zentralstelle für Ev. Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband ev. Kirchenmusiker Deutschlands (VEM), dem Chorverband in der EKD (CeK) und dem Posaunenwerk der EKD (EPiD). Eingeschlossen sind auch Kindergärten, Altenheime usw., sofern diese in kirchlicher Trägerschaft stehen.</p>
<p>Literatur</p>	<p>Zum neuen Meldeverfahren mit der GEMA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Information zum Konzert- und Veranstaltungsvertrag mit der GEMA. Stand: 16.12.2014, Quelle: www.ekd.de/Recht • Meldebogen. Meldung von Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen. Stand: 16.12.2014, Quelle: www.ekd.de/Recht • Brief des Landeskirchenrats, Abt. C (OKR Martin) der ELKB an alle Dekanatsbezirke und Kirchengemeinden vom 20.02.2015 und Nachtrag von Dr. Henninger per Mail an die Verbände vom 24.03.2015. <p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urheberrecht in den Kirchen der EKD www.ekd.de/download/20150129_handreichung_urheberrecht.pdf • EKD/VG Musikedition: Urheberrecht in der Gemeinde. Leitfaden für die tägliche Praxis www.ekd.de/download/Leitfaden_zum_Urheberrecht_in_der_Gemeinde.pdf • Thomas Tietze: Täter im Frack, hrsg. VG Musikedition 4. Aufl. 2013 www.vg-musikedition.de/pdf/TaeterImFrack_2013-02-27.pdf <p>Alle Materialien sind per Link direkt erreichbar über die Adresse des Chorverbands: www.singen-in-der-kirche.de/downloads.html</p>	

2. Printmedien Kopien

Grundsätzliches

Kopieren ist ohne Genehmigung nicht erlaubt. Mit einer Änderung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1985 wurden zahlreiche Ausnahmeregelungen getilgt. Das Kopierverbot gilt auch für den rein privaten Gebrauch, also zum Üben, Proben, Studium usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vervielfältigung im Copy-Shop, am PC oder mittels Projektion auf eine Leinwand erfolgt.

Für die Erteilung von Kopiererlaubnissen ist in der Regel die VG Musikedition in Kassel oder der betreffende Verlag zuständig. In Zweifelsfällen ist es ratsam, dort nachzufragen.

Ausnahmen

Am bekanntesten dürfte hier die 70-Jahres-Frist sein. Demnach erlöschen die Urheberrechte an veröffentlichten Kompositionen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, das sind neben dem Komponisten auch Herausgeber, Bearbeiter, Textdichter, Übersetzer usw. Allerdings verlängert sich dieser Schutz bei wissenschaftlichen Neu- (Urtextausgaben) und Erstausgaben. Sollten tatsächlich (fast) alle Urheberrechte bereits erloschen sein, so ist Recht des Verlages am Stichbild zu prüfen.

Weitere Schlupflöcher, etwa hinsichtlich vergriffener Ausgaben werden dadurch gestopft, dass die antiquarische Verfügbarkeit ebenso berücksichtigt wird und andererseits die Verlage auf Anfrage einzelne autorisierte Kopien ihrer Notenausgaben herstellen (Printing on Demand). Übrigens: Man darf ein geschütztes Werk zwar handschriftlich abschreiben oder in den Computer eingeben, aber das Ergebnis nicht weiterverbreiten, also kopieren oder gar aufführen.

Kurz: es empfiehlt sich immer, sich vorher bei dem betreffenden Verlag oder der VG Musikedition zu vergewissern.

Liedkopien für Gottesdienst und Veranstaltungen

Das Kopieren von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang in gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen nicht-kommerziellen Veranstaltungen (Tagungen, Seminare, Seniorentreffen usw.) ist aufgrund eines Pauschalvertrags zwischen der EKD und der VG Musikedition inzwischen möglich – sofern die Rechte bei der Verwertungsgesellschaft liegen. Eingeschlossen ist die Herstellung von kleineren Liedsammlungen (max. 8 Seiten) für einzelne, einmalige Veranstaltungen wie z. B. Hochzeiten. Weiter bleiben zu 10 000 Kopien je Lied kostenfrei, allerdings benötigt die VG Musikedition ab 1 000 Kopien ein Belegexemplar. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Vervielfältigungen für den **gemeinsamen Gesang** erfolgen.

Folien, Beamer

Der genannte Pauschalvertrag für den gottesdienstlichen Gebrauch schließt neuerdings die Herstellung und Nutzung von Folien und die Verwendung von Beamern ein.

Gemeindeinterne Liedsammlungen

Die Erlaubnis zur Herstellung gemeindlicher „Liederhefte“, ob als Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o. ä., kann durch die VG Musikedition kostengünstig erteilt werden.

Liedtexte

Evangelische Gemeinden haben die Möglichkeit, die Liedtext-Datenbank der VG Musikedition gegen ein geringes jährliches Entgelt zu nutzen.

Kindertagesstätten

Nicht abgedeckt sind sämtliche Kopien in Kindertagesstätten, auch nicht beispielsweise für den Martinsumzug oder die Weihnachtsfeier. Wenn die Kirchengemeinde Träger der Einrichtung ist, kann sie für das Fotokopieren in Kindertagesstätten bei der VG Musikedition eine Pauschallizenz für weniger als € 50,-/Jahr erwerben. Ähnliches gilt für andere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (Altenheime usw.).

Texte

Kopien von Texten, Gedichten oder Gebeten fallen in den Zuständigkeitsbereich der VG Wort bzw. des Autors selbst. VG Wort, Goethestr. 49, 80336 München; www.vgwort.de.

Eigene Kompositionen

Mancher Chorleiter möchte ehrlich sein und entschließt sich deshalb, statt aus einem Heft verbotenerweise einen Satz zu einem neuen Lied zu kopieren, lieber selbst einen Chorsatz oder eine Bearbeitung für den Posaunenchor zu komponieren oder ein Arrangement für die Kirchenband herzustellen. Allerdings muss auch hier vor der Vervielfältigung oder gar Aufführung die Erlaubnis der Urheber (Melodie und bei Chorstücken auch Text) oder ihrer Rechtsnachfolger eingeholt werden.

3. Moderne Medien ■ Internet – Radio – CD

Die Verwendung neuer Medien und die intensive Nutzung ihrer Möglichkeiten haben in den letzten Jahren rasant zugenommen. Entsprechend schnell verändert sich die Rechtslage, wodurch sie für den Laien noch schwerer durchschaubar wird.

Wiedergabe

Nicht von Pauschalverträgen erfasst wird die Wiedergabe von Musik aus dem Radio, Fernsehen oder mittels Tonträger und digitaler Medien (CD, DVD, Internet usw.). Hierfür muss die GEMA kontaktiert werden.

Tonaufnahmen

Konzertmitschnitte können an die Mitwirkenden zum privaten Gebrauch weitergegeben werden. Der Verkauf an Dritte ist GEMA-pflichtig.

Wenn die aufgenommenen Werke allerdings auf wissenschaftlichen Neuausgaben oder Erstausgaben nachgelassener Kompositionen beruhen und damit §§ 70/71 UrhG berühren, ist die VG Musikedition zuständig.

Filmaufnahmen

Für die Musik in selbst hergestellten Filmen ist das Herstellungsrecht beim Verlag bzw. Urheber zu erwerben.

Internet

• Musik auf der Homepage

Wenn Musik auf eine Internetseite eingestellt werden soll, ist dies vorher bei der GEMA anzumelden.

• Streaming (Live-Übertragung)

Das Gleiche gilt, wenn ein Gottesdienst im Internet übertragen werden soll.

• Liedtexte und Noten

„Sollen Liedtexte oder Noten im Internet oder im Intranet öffentlich zugänglich gemacht werden, so ist in der Regel eine entsprechende Erlaubnis beim zuständigen Verlag zu beantragen“ (EKD/VG Musikedition: Urheberrecht in der Gemeinde, S. 6).



**Nicht
vergessen!**

Konzertmeldungen

Neu!

**müssen spätestens nach 10 Tagen der
GEMA Nürnberg vorliegen!**

**Meldebogen: „Meldung von Musiknutzungen“
www.ekd.de/Recht**

Weitere Informationen und Hilfen

Broschüren, Merkblätter und Formulare:

www.ekd.de/Recht
www.vg-musikedition.de

*Bei Redaktionsschluss waren die
jüngsten Vertragsänderungen mit der
GEMA noch nicht überall eingearbeitet.*

Bei rechtlichen Unklarheiten:

EKD: www.ekd.de/Recht

GEMA: www.gema.de

VG Musikedition:

www.vg-musikedition.de

GEMA

Bezirksdirektion
Postfach 91 05 49
90263 Nürnberg
bd-n@gema.de

Musicals, Singspiele

Das Recht für szenische
Aufführungen muss
bei der VG Musikedition
gesondert erworben
werden.

Das gilt auch für
Aufführungen in
Gottesdiensten.

Kopieren

ist grundsätzlich ohne
Zustimmung des Verlags
oder der VG Musikedition
nicht erlaubt.

Die Erstellung von Lied-
blättern für den gottes-
dienstlichen Gemein-
degesang ist aufgrund
eines Pauschalvertrag
mit der VG Musikedition
möglich.

VG MUSIKEDITION

Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel

Tel. 05 61 / 10 96 56-0
Fax 05 61 / 10 96 56-20

info@vg-musikedition.de
www.vg-musikedition.de